

Dr. Alfred Weidmann
Brunngasse 14
8248 Uhwiesen

KR-Nr. 360/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung und das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

"Es sind die gesetzlichen Normen so zu ändern, dass im Kanton Zürich ein System von Pflegechecks für jene Betagten eingerichtet wird, die mittel-oder schwerpflegebedürftig sind und deren Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Langzeitpflege nicht ausreicht. Mit den Pflegechecks soll ein Teil der Pflegekosten in einer freigewählten Institution (Spitexdienste, Heim, Spital) bezahlt werden können."

Begründung:

Die Einzelinitiative hat folgende Zielsetzungen:

1. Entlastung der Krankenkassenprämien

Die Krankenkassenprämien steigen unter anderem deshalb stark an, weil die Kassen gemäss KVG neu die Pflegekosten übernehmen müssen. Die Steuerzahler in Gemeinden und Kanton werden dadurch entlastet. Die Krankenkassen bekämpfen eine volle Uebernahme der Pflegekosten, da sie eine markante Kostensteigerung in der Grundversicherung befürchten. Der Kanton darf sich auf Kosten der Krankenkassenprämienzahler nicht vollständig aus der Pflegefinanzierung zurückziehen, sondern soll weiterhin einen Teil der Pflegekosten tragen. Vor allem der Mittelstand, der nicht in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt, muss spürbar entlastet werden.

2. Gleichstellung von Pflege zu Hause und im Heim

Die bisherige objektbezogene Subventionierung von Heimen und Institutionen begünstigt die Pflege im Spital und im Heim. Durch die vorgeschlagene direkte Unterstützung der Pflegebedürftigen wird sowohl die Wahlfreiheit wie auch die Hilfe zu Hause durch Nachbarn oder Familienangehörige gefördert. Die Gleichstellung von Pflege im Heim und zu Hause ist im neuen KVG vorgesehen und soll die Subventionspraxis einschliessen.

3. Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Institutionen, Abschaffung von Subventionen.

Der Vielfalt an Bedürfnissen der Betagten soll ein differenziertes Angebot für Wohnen und Pflege gegenüberstehen. Kostendeckende Tarife in allen Institutionen ohne Defizitdeckung durch die öffentliche Hand sind eine Voraussetzung für die Gleichbehandlung. Bei einem Verzicht auf Subventionen kann die zentrale Verwaltung vereinfacht und den

Institutionen mehr Freiheit und Verantwortung in der Betriebsführung übergeben werden. Werden die gute Pflege und Betreuung durch eine geeignete Qualitätssicherung gewährleistet und die Subventionen an die Heime abgeschafft und durch Pflegechecks ersetzt, werden "Spitallisten" für Krankenhäuser überflüssig. Bei der kantonalen Verwaltung liegt ein Sparpotential, das direkt den Pflegebedürftigen zugute kommen soll.

4. Gezielter Einsatz der kantonalen Finanzmittel

Pflegechecks oder "Pflegegutscheine", wie sie auch in einer Studie der Zürcher Kantonalbank ("Pflegebedürftigkeit im Alter", 1994) postuliert werden, sollen unter zwei Voraussetzungen abgegeben werden: - Einkommen und Vermögen liegen unterhalb festzulegender Grenzen: Daten zu Einkommen und Vermögen sind anlässlich der Prämienverbilligung bereitgestellt worden - Nachweis der mindestens mittleren Pflegebedürftigkeit: Zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit können die Erhebungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich für die Hilflosenentschädigung der AHV herangezogen werden (Im Januar 1996 bezogen im Kanton Zürich 5095 Personen eine Hilflosenentschädigung, davon waren 4696 mittel oder schwer hilflos. Die Zahl der Pflegechecks und damit der administrative Aufwand würde sich also in Grenzen halten). Es könnte auch die Erhebung des Pflegeaufwandes, die bereits heute zum Teil als Grundlage für die Tarifgestaltung von Heimen dient, verwendet werden.

Mit der vorgeschlagenen Initiative werden die staatlichen Zuschüsse gezielt nach Bedarf ausgerichtet: Pflegechecks lösen die bisherigen Objektsubventionen ab. Es werden einerseits untere und mittlere Einkommensschichten, andererseits jene Pflegebedürftigen, deren Pflege intensiv und zeitlich sehr aufwendig ist, unterstützt.

5. Gezielter Sozialer Ausgleich

Gesundheitspolitik und Sozialpolitik werden sinnvoll getrennt: für die notwendigen pflegerischen Leistungen werden kostendeckende Tarife erhoben, die Zuschüsse an die Kosten der Pflege im Sinne einer sozialen Abfederung werden direkt den Gepflegten ausgerichtet, unabhängig vom Ort der Pflege. Die Kosten für die leicht Pflegebedürftigen sind für die Krankenkassen ohne massive Prämienaufschläge verkraftbar. Jenen Einkommensschichten, die kein Anrecht auf Pflegechecks haben, steht es frei, ihr Pflegeisiko durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.

Ich bitte, diese Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung für eine Reform der Pflegefinanzierung im Alter zu prüfen und zu unterstützen.

Uhwiesen, 28. November 1996

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Alfred Weidmann